

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ..	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	3
A.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	3
A.4	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt	5
A.5	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	6
A.6	Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	8
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	8
A.8	Regionalverband Südlicher Oberrhein	10
A.9	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	10
A.10	Netze BW GmbH	14
A.11	Amprion GmbH	14
A.12	PLEdoc GmbH	14
A.13	Eisenbahn-Bundesamt	15
A.14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16
A.15	Polizeipräsidium Freiburg – Führungs- und Einsatzstab	16
A.16	Gemeinde Winden	16
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	17
B.1	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz	17
B.2	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt	17
B.3	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt	17
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung	17
B.5	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange	17
B.6	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	17
B.7	Handelsverband Südbaden e.V.	17
B.8	Deutsche Telekom Technik GmbH	17
B.9	bnNETZE GmbH	17
B.10	Unitymedia BW GmbH	17
B.11	terranets bw GmbH	17
B.12	TransnetBW GmbH	17
B.13	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	17
B.14	Stadt Elzach	17
B.15	Stadt Furtwangen	17
B.16	Gemeindeverwaltungsverband Elzach	17
B.17	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen- Vörsstetten - Reute	17
B.18	Gemeindeverwaltungsverband St- Peter	17
B.19	Gemeinde Gütenbach	17
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung	17
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt	17
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 82 Forsteinrichtung und Forstliche Geoinformation	18
B.23	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	18
B.24	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	18

B.25	BUND e.V.	18
B.26	DB Energie GmbH.....	18
B.27	ED Netze GmbH.....	18
B.28	PrimaCom Berlin GmbH.....	18
B.29	SYNA GmbH.....	18
B.30	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim	18
B.31	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen	18
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN.....	18

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1 Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung (Schreiben vom 26.09.2019)		
A.1.1	Da der Standort für die Straßenmeisterei vom Landkreis Emmendingen nicht weiter verfolgt wird, bestehen von der Straßenbauverwaltung des Landkreises Emmendingen keine Bedenken und Anregungen zu der Änderung des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2 Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 27.09.2019)		
A.2.1	<p>Den Unterlagen liegt eine Begründung des Büros fsp.stadtplanung (Stand: 23.07.2019) sowie ein Umweltbericht des Büros Dr. Winski (Stand: 06.06.2019) bei.</p> <p>Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Parallelverfahren mit der Erstellung eines Bebauungsplanes durchgeführt wird, bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Bündelung in einer Gemeinbedarfsfläche ist aus praktischer Sicht sinnvoll, der zusätzliche Flächenverbrauch ist mit 0,04 ha relativ gering. Der Umweltbericht stellt die naturschutzfachlichen Belange kurz, aber ausreichend dar und kommt zu nachvollziehbaren Ergebnissen.</p> <p>Über die genaue Lage und Gestaltung der Flächen, einschließlich der geänderten Eingrünung und des erforderlichen Ausgleichs, muss auf der Ebene des Bebauungsplans entschieden werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3 Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 30.09.2019)		
A.3.1	<p>Oberflächengewässer:</p> <p>Die geplante Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche liegt nach den derzeit vorliegenden Hochwassergefahrenkarten (HWGK) nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (Gebiete, die beim 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden können, und in denen nach § 78 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete grundsätzlich verboten ist).</p>	Die Lage des Plangebiets im Bereich des HQ _{extrem} wird in den Unterlagen bereits thematisiert. Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans werden die notwendigen Maßnahmen zum Hochwasserschutz berücksichtigt und die Planungen entsprechend konkretisiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Fläche liegt allerdings in einem Bereich der bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sog. HQ_{extrem}) überflutet werden kann.</p> <p>Mit der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, die seit 5. Januar 2018 in Kraft ist, wurden im § 78b WHG für diese Hochwasserrisikogebiete weiterführende Anforderungen hinsichtlich der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen festgelegt. Danach ist „insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen“. Sofern die oben genannte Abwägung zu dem Ergebnis kommt, hier die vorgesehene Bebauung zuzulassen, wird empfohlen, Vorgaben zur hochwasserangepassten Bauweise im Bebauungsplan zu formulieren.</p> <p>Bei der Lagerung und bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten in Hochwasserrisikogebieten besondere Schutzvorschriften. Wir weisen darauf hin, dass es bei dem beschriebenen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) auch zu einem Überströmen der Gemeindeverbindungsstraße kommt, was bei der Erreichbarkeit der Flächen berücksichtigt werden sollte.</p>	
A.3.2	<p>Grundwasser:</p> <p>Grundwasserstandsbeobachtungen liegen nicht vor. Als Orientierungsgröße für eine Grundwasserstandshöhe kann der Hochwasserspiegel des Vorfluters dienen (Wilde Gutach). Im Einzelfall sind durch Schürfgruben im Bereich der Baugrundstücke die voraussichtlichen Wasserstandshöhen zu ermitteln. Ggf. ist ein Geländeschnitt beizufügen mit Eintrag der Grundwasserstände sowie der vorhandenen und künftigen Geländeoberkante (bezogen auf m+NN). Baumaßnahmen, die in den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHW) eingreifen, bzw. darunter zu liegen kommen sind nicht zulässig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplans wird die Thematik des Grundwassers in die Planungen aufgenommen.</p>
A.3.3	<p>Abwasser:</p> <p>Wir empfehlen dringend, die Entwässerungsplanung im Rahmen der Bebauungspläne frühzeitig mit uns abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Behörden wird zugesichert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.4	Wasserversorgung: Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.5	Altlasten und Bodenschutz: Auf dieser Planungsebene keine Einwände oder Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4 Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 13.09.2019)		
A.4.1	Zu o.g. Planvorhaben gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Bedenken und Anregungen:	Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.
A.4.2	Betroffen sind landwirtschaftliche Nutzflächen, die der Vorrangflur Stufe I zugeordnet sind. Es handelt sich dabei um landbauwürdige Flächen mit mittleren Böden, die auf Grund ihrer geringen Hangneigung und Schlaggröße gut zu bewirtschaften sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.3	Die sich im Änderungsbereich befindenden Grünflächen werden derzeit von einem Milchviehbetrieb zur Futtergewinnung genutzt. Dabei bilden die nördlich gelegenen Flurstücke 126/1 und 309/10 einen Schlag von insgesamt 0,18 ha und die südlich gelegenen Flurstücke 129 und 130/2 einen Schlag von insgesamt 0,92 ha. Durch die südliche Erweiterung des Plangebietes wird der betroffene Grünlandschlag zerschnitten und es entsteht eine kleine Restfläche, die nicht mehr ökonomisch sinnvoll bewirtschaftet werden kann. Als Folge der Flächeninanspruchnahme verliert der betroffene Landwirt entsprechend insgesamt 1,1 ha seiner Futterfläche. Eine Existenzgefährdung des betroffenen Landwirtes ist durch den Flächenverlust nicht zu befürchten. Jedoch führt der Verlust der Grünlandfläche für den Betrieb zu einer Steigerung des Tierbesatzes pro Flächeneinheit. In Folge kann sich für den Landwirt die Möglichkeit der Teilnahme an Fördermaßnahmen, die an den Tierbesatz pro Fläche gekoppelt sind, erschweren und/oder rückwirkend zu Sanktionen führen. Wir weisen darauf hin, dass der Betrieb bereits von Flächenverlusten an anderen Stellen betroffen ist (z.B. BP "Alte Ziegelei", BP „BP Alter Sportplatz“) und sich an der kritischen Grenze für eine weitere Förderung befindet. Wir empfehlen dringend eine frühzei-	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird die Gemeinde die Abstimmung mit dem Landwirt übernehmen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5	tige Beteiligung des betroffenen Landwirtes. Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 01.10.2019)	
A.5.1	Planunterlagen, Allgemeines Gegen die vorliegende Planung bestehen aus bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken. Die zusätzliche Inanspruchnahme von bisher un bebauter Fläche in einer Größe von 0,04 ha ist nachvollziehbar und moderat.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Weiteres Verfahren	
A.5.2.1	Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplangentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen. Wir verwiesen hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen. Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden".... Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob	Wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren wird entsprechend durchgeführt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelte Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.</p>	
A.5.2.2	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Bekanntmachung in allen Gemeinden des Verbandes erfolgen muss. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage entsprechend hinzuweisen. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen darf für den Bürger nicht unzumutbar erschwert werden. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Unterlagen in allen Gemeinden des Verbandes auszulegen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung dann ebenfalls hinzuweisen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren wird entsprechend durchgeführt.</p>
A.5.2.3	<p>Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen. Dies bedeutet, dass diejenigen Träger zu beteiligen sind, die möglicherweise berührt sein können. Von einer Beteiligung darf nur dann abgesehen werden, wenn das „Berührtsein“ mit ausreichender Sicherheit auszuschließen ist (vgl. RN 33 zu § 4 BauGB, Krautzberger, Ernst-Zinkahn-Bielenberg). Wir bitten hier insbesondere um Prüfung, ob alle angrenzenden Gemeinden und Verbände berührt sein können und ggf. vollständige Beteiligung der betreffenden Stellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Schon zur frühzeitigen Beteiligung wurden die angrenzenden Gemeinden und Verbände beteiligt.</p>
A.5.2.4	<p>Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe bitten wir um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung einge-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden versandt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.</p>	
A.5.2.5	<p>Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung des Bauleitplanes nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.6 Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 26.09.2019)</p>		
A.6.1	<p>Hinsichtlich der vorgesehenen 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch/Gutach/Simonswald (Gemarkung Gutach, Vorhaben Kommunaler Bauhof, Recyclinghof, Feuerwehr und Rettungsdienst) sind seitens des Regierungspräsidiums keine Bedenken geltend zu machen oder Anregungen zu geben. Unsere Straßenbauabteilung macht vorsorglich darauf aufmerksam, dass bei der Ausgestaltung des nachfolgenden Bebauungsplans zu prüfen ist, ob Anbaubeschränkungen geboten sind, was die L 173 angeht (Gedanke des § 22 StrG).</p> <p>Angeschlossen sind noch Hinweise unserer Abteilung 9 (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anbaubeschränkungen werden nicht tangiert, da die Planungen vorsehen die Gemeinbedarfsfläche umzustrukturieren und die bebaubare Fläche dann weiter von der Landesstraße abrückt. Im parallelen Bebauungsplanverfahren wird dieses ebenfalls thematisiert.</p>
<p>A.7 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 20.09.2019)</p>		
A.7.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen bilden quartäre Lockergesteine (Auensand) unbekannter Mächtigkeit den</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in die Unterlagen aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>oberflächennahen Baugrund. Darunter sind Gesteine des kristallinen Grundgebirges zu erwarten. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.7.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.4	<p>Grundwasser</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.5	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
A.8	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 19.09.2019)</p>	
A.8.1	<p>Anlass der 5. FNP-Änderung und des Bebauungsplanverfahrens ist im Wesentlichen die planungsrechtliche Sicherung des kommunalen Bauhofs, des Recyclinghofs, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes auf einer Fläche von ca. 1,8 ha in Gutach i. Br. Es erfolgt die Darstellung bzw. die Festsetzung einer entsprechenden Gemeinbedarfsfläche.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9	<p>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 18.09.2019)</p>	
A.9.1	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bauvorhaben.</p>	Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.
A.9.2	<p>Gegen die 5. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.
A.9.3	<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen etwaige Einwirkungen aller Art und gleich welchen Umfangs, insbesondere durch Elektrosmog, elektrischer Strahlung, Funkenflug, Erschütterungen, elektromagnetische Impulse etc. die von den Bahnanlagen und von dem Bahnbetrieb einwirken können, auf dem Grundstück entschädigungslos duldet. Zu dem Bahnbetrieb zählen auch Erhaltungs- und Ergänzungsmaßnahmen an den Bahnanlagen, Erweiterungen an diesen, die Erhaltung und Ergänzung der Streckenausrüstung (insbesondere Fahr-, Speiselei-</p>	Im Rahmen der nun vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans soll der zuschnitt und die Zweckbestimmung der bereits bestehenden Gemeinbedarfsfläche verändert werden. Im Rahmen des Parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans werden die Belange der Deutschen Bahn AG in die Planungen aufgenommen. Aufgrund des ausreichend großen Abstandes des Plangebiets und der daraus resultierenden Bauflächen sind Beeinträchtigungen bei den Gleisanlagen jedoch nicht zu erwarten.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	tungs- und Signalanlagen). Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sind vom Bauherrn selbst durchzuführen.	
A.9.4	Der Eisenbahnbetrieb darf nicht behindert noch gefährdet werden. Das Betreten und Überschreiten des Bahnbetriebsgeländes, auch zum Zwecke der Bauausführung, ist nicht gestattet. Muss hiervon abgewichen werden, ist die Zustimmung der DB Netz AG einzuholen.	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.9.5	Während der Bauarbeiten ist der Regellichtraum bzw. Gleisbereich (3,50 m zur Gleisachse) entlang der Gleise immer freizuhalten.	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.9.6	Versickerungsanlagen auf Bahngelände sind nicht gestattet. Versickerungsanlagen sind baulich so zu errichten, dass das Wasser die Bahninfrastruktur nicht beeinflusst. Hierzu ist ein Gutachten vorzulegen.	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.9.7	Das Betreten des Bahnbetriebsgeländes ist ohne Zustimmung nicht gestattet. Auch nicht zum Zwecke der Bauausführung. Wenn das Betriebsgelände für die Bauarbeiten betreten werden muss und die Zustimmung erteilt wurde, darf dies nur mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen erfolgen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind mind. 14 Tage vor Baubeginn bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS) zu beantragen.	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.9.8	Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräten. Bauschutt darf nicht auf Bahngelände gelagert oder zwischengelagert werden.	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.9.9	Die Standsicherheit der angrenzenden Bahnanlagen darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Baugruben müssen außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten liegen. Ist dies nicht möglich, muss rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung für den Baugrubenverbau vorgelegt werden. Der Verbau ist gem. dieser Berechnung auszuführen. Erdarbeiten im Druckbereich von Gleisen dürfen nur in Abstimmung mit der Bauüberwachung der DB Netz AG ausgeführt	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereichs von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch einen bei der DB Netz AG zugelassenen Bauüberwacher Bahn erfolgen.</p>	
A.9.10	<p>Das Einbringen von temporären Ankern zur Baugrubensicherung auf DB Gelände bedarf einer gesonderten Genehmigung. Die temporären Anker müssen zurückgebaut werden. Daueranker sind nicht gestattet</p>	<p>Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.</p>
A.9.11	<p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, I.NP-SW-D-FBU (PA), Wilhelmstraße 1b, 79098 Freiburg Email: pd.fbu.technisches.buero@deutschebahn.com Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.</p>	<p>Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.</p>
A.9.12	<p>Entlang dem Grenzbereich dürfen keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen werden. Die Standsicherheit der angrenzenden Gleisanlagen und Fahrleitungsmaste darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden und ist auch während der Bauzeit zu gewährleisten.</p>	<p>Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.</p>
A.9.13	<p>Die Baugruben müssen außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten liegen. Ist dies nicht möglich, muss rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte</p>	<p>Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	statische Berechnung für den Baugrubenverbau vorgelegt werden. Der Verbau ist gem. dieser Berechnung auszuführen. Erdarbeiten im Druckbereich von Gleisen dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG ausgeführt werden.	
A.9.14	Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist das zu bebauende Grundstück mit einem dauerhaften Zaun, ohne Öffnung, zum Bahngelände hin abzugrenzen. Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes. Rechtsgrundlage ist die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht gemäß den Grundsätzen des § 823 BGB. Die Kosten für Herstellung, Erhaltung bzw. Unterhaltung des Zaunes trägt der Antragsteller.	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.9.15	Abwässer u. Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.9.16	Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahnrichtlinie 882 zu beachten.	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.9.17	Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.9.18	Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.9.19	Für sämtliche Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Antragsteller in vollem Umfang.	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.9.20	Sämtliche Kosten, die der DB AG aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom An-	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	tragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)“. Der Antragsteller hat hierzu dem zuständigen Netzbezirk eine entsprechende schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.	
A.10	Netze BW GmbH (Schreiben vom 29.08.2019)	
A.10.1	Der oben genannte FNP wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Grundsätzlich bestehen zur Planung von unserer Seite keine Einwände. Zur elektrischen Versorgung wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren Stellung genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.11	Amprion GmbH (Schreiben vom 09.09.2019)	
A.11.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die verschiedenen Leitungsträger der Region wurden am Verfahren beteiligt.
A.12	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 11.09.2019)	
A.12.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund 	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt 	
A.12.2	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.
A.13	Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 29.08.2019)	
A.13.1	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEWG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Die Änderung des FNP grenzt an das Bauvorhaben „Breisgau-S-Bahn 2020, Elztalbahn“.</p> <p>Wegen der daraus resultierenden Beschränkungen wenden Sie sich bitte an die Vorhabenträgerin des Projekts. Die Anschrift lautet:</p> <p>DB Netz AG, Großprojekte Südwest, I.NG-SW-B, Schwarzwaldstr. 82, 76137 Karlsruhe</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG wurde am Verfahren beteiligt (siehe Ziffer A.9). Die DB Netz AG wird im weiteren Verfahren ebenfalls beteiligt.
A.13.2	<p>Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. 	Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Flächen werden nicht überplant.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p>	
A.13.3	<p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG wurde am Verfahren beteiligt.</p>
<p>A.14 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 28.08.2019)</p>		
A.14.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15 Polizeipräsidium Freiburg – Führungs- und Einsatzstab (Schreiben vom 27.08.2019)</p>		
A.15.1	<p>Vonseiten des Polizeipräsidiums Freiburg wird der Änderung des FNP zugestimmt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.16 Gemeinde Winden (Schreiben vom 23.09.2019)</p>		
A.16.1	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal hat in der öffentlichen Sitzung am 11. September 2019 die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach im Breisgau / Simonswald auf der Gemarkung Gutach „Kommunaler Bauhof, Recyclinghof, Feuerwehr und Rettungsdienst“ vollinhaltlich und zustimmend zur Kenntnis genommen und hat keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionschutz (Schreiben vom 26.09.2019 + 24.09.2019)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt (Schreiben vom 23.09.2019)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt (Schreiben vom 09.09.2019)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 30.08.2019)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (Schreiben vom 02.09.2019)
B.6	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 02.09.2019) – keine weitere Beteiligung
B.7	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 27.09.2019) – keine weitere Beteiligung
B.8	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 29.08.2019)
B.9	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 02.09.2019)
B.10	Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 25.09.2019)
B.11	terranets bw GmbH (Schreiben vom 28.08.2019) – keine weitere Beteiligung
B.12	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 29.08.2019) – keine weitere Beteiligung
B.13	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 28.08.2019) – keine weitere Beteiligung
B.14	Stadt Elzach (Schreiben vom 04.09.2019)
B.15	Stadt Furtwangen (Schreiben vom 12.09.2019) – keine weitere Beteiligung
B.16	Gemeindeverwaltungsverband Elzach (Schreiben vom 04.09.2019)
B.17	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen- Vörstetten - Reute (Schreiben vom 06.09.2019)
B.18	Gemeindeverwaltungsverband St- Peter (Schreiben vom 02.09.2019) – keine weitere Beteiligung
B.19	Gemeinde Gütenbach (Schreiben vom 28.08.2019)
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt

B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 82 Forsteinrichtung und Forstliche Geoinformation
B.23	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.24	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.25	BUND e.V.
B.26	DB Energie GmbH
B.27	ED Netze GmbH
B.28	PrimaCom Berlin GmbH
B.29	SYNA GmbH
B.30	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim
B.31	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.